

Antrag

**der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer, Gerd Poppe und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Menschenrechtsberichte und Lageberichte der Bundesregierung für die parlamentarische Arbeit nutzbar machen!

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, ihre Menschenrechtsberichte, die in der Tradition des Hauses Gegenstand der Menschenrechtsdebatte zum Tag der Menschenrechte am 10. Dezember sind, in Zukunft so rechtzeitig vorzulegen, daß eine kritische Würdigung durch den Deutschen Bundestag überhaupt möglich ist. Dazu sollten die Menschenrechtsberichte mindestens einen Monat vor der Debatte bei den zuständigen Fachausschüssen des Deutschen Bundestages vorliegen.
2. Die Bundesregierung wird darüber hinaus aufgefordert, die zu einer Vielzahl von Ländern angefertigten „Lageberichte des Auswärtigen Amtes zur asyl- und abschiebungsrelevanten Situation“ sowie die länderspezifischen Menschenrechtsberichte und politischen Lageberichte des Auswärtigen Amtes auf regelmäßiger Basis den mit Flüchtlings- und Menschenrechtsproblemen befaßten Fachausschüssen des Deutschen Bundestages (u. a. Auswärtiger Ausschuß mit Unterausschuß für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe, Innenausschuß, Petitionsausschuß und Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) zur Verfügung zu stellen, damit sie in diesen Ausschüssen für die aktuelle Behandlung von Menschenrechts- und Asylproblemen in bezug auf einzelne Länder nutzbar gemacht werden können.

Bonn, den 5. Dezember 1995

Amke Dietert-Scheuer
Gerd Poppe
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung**Zu Nummer 1**

Der gegen Ende der 12. Wahlperiode im Dezember 1993 vorgelegte 2. Menschenrechtsbericht der Bundesregierung wurde erst drei Tage vor der vom Deutschen Bundestag angesetzten Menschenrechtsdebatte vom Bundeskabinett beschlossen und am nächsten Tage an den Deutschen Bundestag weitergeleitet. Eine umfassende Würdigung und angemessene Behandlung des Berichtes während der fest vereinbarten Menschenrechtsdebatte im Plenum war damit praktisch unmöglich, da den Abgeordneten für die Bewertung des umfangreichen Berichtes nur die extrem kurze Zeit von zwei Tagen übrigblieb.

Nachdem es zunächst so aussah, als würde in diesem Jahr der angekündigte Menschenrechtsbericht der Bundesregierung zu einem Zeitpunkt vor der Menschenrechtsdebatte im Dezember vorliegen, der der 1993 von allen Fraktionen des Deutschen Bundestages geäußerten Kritik am Vorgehen der Bundesregierung hinsichtlich der rechtzeitigen Vorlage des Menschenrechtsberichtes Rechnung tragen würde, hat das Auswärtige Amt den Berichtsentwurf vor einigen Wochen zurückgezogen, um – wie es heißt – einzelne Kapitel überarbeiten zu können.

Damit steht zu befürchten, daß der Bericht zum Termin der vereinbarten Menschenrechtsdebatte am 7. Dezember 1995, die u. a. die Behandlung des Menschenrechtsberichtes der Bundesregierung zum Gegenstand haben sollte, überhaupt nicht oder bestenfalls wiederum erst so kurz vor der Debatte vorliegen wird, daß eine angemessene Würdigung wiederum unmöglich gemacht wird.

Diese wiederholte Düpierung des Deutschen Bundestages ist auf Dauer nicht hinnehmbar.

Um die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag in Fragen der deutschen Menschenrechtspolitik sicherzustellen, ist es unbedingt erforderlich, daß dem Deutschen Bundestag die Menschenrechtsberichte der Bundesregierung in einer angemessenen Frist vor der absehbaren Behandlung während der Menschenrechtsdebatten vorliegen, die sich in der Regel am Tag der Menschenrechte am 10. Dezember orientieren.

Eine deutliche zeitliche Vorgabe ist auch deshalb erforderlich, weil den in der Menschenrechtsarbeit engagierten NRO, ohne deren Zuarbeit keine vernünftige Menschenrechtspolitik gestaltet werden kann, ihrerseits unbedingt ausreichend Zeit eingeräumt werden muß, um vor der Debatte im Plenum qualifiziert auf den jeweiligen Menschenrechtsbericht der Bundesregierung reagieren zu können.

Zu Nummer 2

Bereits zum Ende der 10. Wahlperiode – im Dezember 1986 – beschloß der Deutsche Bundestag, daß die Bundesregierung einmal pro Wahlperiode einen Menschenrechtsbericht vorlegen sollte. Mit Verabschiedung der Beschlussempfehlung zum 1. Menschenrechtsbericht der Bundesregierung (von März 1990) am 10. De-

zember 1991 wurde ein zweimaliger Bericht pro Wahlperiode vereinbart. Inzwischen sehen wir – im Zweijahresrhythmus – dem 3. Menschenrechtsbericht der Bundesregierung entgegen.

Dieser Berichtszeitraum kann, angesichts der sich dramatisch zuspitzenden Menschenrechtslage in vielen Teilen der Welt, keine auch nur annähernd aktuelle Behandlung von Menschenrechtsproblemen in vielen der Länder garantieren, die – zwangsläufig – immer wieder Gegenstand von parlamentarischer Befassung in den Gremien des Deutschen Bundestages sind. Dies hat sich in der Vergangenheit insbesondere gezeigt an Beispielen wie Nigeria und Ruanda.

Die verschiedenen Lageberichte des Auswärtigen Amtes sind eine unerläßliche Quelle von Informationen zur Einschätzung der aktuellen Menschenrechtslage in den jeweiligen Berichtsländern.

Deshalb ist es unbedingt erforderlich, für die Mitglieder der zuständigen, o. a. Fachausschüsse einen organisierten Zugang zu diesen Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes sicherzustellen, um deren umfangreiche Informationen zur Einschätzung der Lage in den Berichtsländern für die Entscheidungsfindung der Ausschüsse nutzen zu können.

Dem wiederholt vorgetragenen Argument der Bundesregierung, eine „Veröffentlichung“ der Lageberichte würde die vereinbarte Vertraulichkeit der Informationsquellen negativ beeinflussen, muß aus prinzipiellen, aber auch aus praktischen Gründen widersprochen werden:

In praxi sind die Lageberichte Gegenstand z. B. von Asylverfahren – mit Zugang für alle Prozeßbeteiligten (über diese Schiene werden immer wieder Details aus einzelnen Lageberichten in der Öffentlichkeit bekannt).

Vor diesem – praktischen – Hintergrund, aber auch aus prinzipiellen Überlegungen kann nicht hingenommen werden, daß die mit Menschenrechts- und Asylproblemen befaßten Ausschüsse des Deutschen Bundestages als Verfassungsorgan über keine mit Verwaltungs- und Justizbehörden vergleichbaren Informationsquellen zur Einschätzung der Lage in von aktuellen Menschenrechtsproblemen betroffenen Ländern für ihre parlamentarische Arbeit verfügen.

Die auch berechtigten Vertraulichkeits-Anforderungen genügende Organisation der Nutzbarmachung der Lageberichte für die Arbeit der Mitglieder der Fachausschüsse ließe sich – analog zu anderen Beispielen – in wechselseitiger Absprache mit Sicherheit finden.

Die aktuell geübte Praxis, einzelnen Abgeordneten auf Antrag Einsicht in die als Verschlusssache qualifizierten Lageberichte des Auswärtigen Amtes zu gestatten, bietet keine hinreichende Gewähr für die Nutzbarmachung dieses wichtigen Instrumentes für die Ausschußarbeit. Sie verhindert vielmehr durch die Verzögerung des Informationsflusses immer wieder die auf der Basis der Erkenntnisse des Auswärtigen Amtes mögliche, rechtzeitige und problemgerechte Intervention des Deutschen Bundestages und seiner Ausschüsse.

